



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An alle Schulen mit
technischem, kaufmännischem
und pflegerischem Berufskolleg I und II

Stuttgart 24.04.09
Durchwahl 0711 279-2647
Telefax 0711 279-2942
Name Hr. Noack
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 44-6623.0/10
(Bitte bei Antwort angeben)

Bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den neu geordneten, aufeinander aufbauenden Berufskollegs I und II wird mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufskollegs II die Fachhochschulreife vergeben. Diese kann bundesweit anerkannt werden, wenn zusätzlich zum schulischen Abschluss ein einschlägiges, d.h. ein entsprechend der jeweiligen Fachrichtung der schulischen Ausbildung ausgerichtetes halbjähriges Praktikum, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder eine Berufsausbildung nachgewiesen wird. Der Erwerb des Assistentenabschlusses in dem Bildungsgang, in dem zugleich die Fachhochschulreife erworben wurde, genügt für eine bundesweite Anerkennung nicht.

Die Erfüllung der Voraussetzungen für eine bundesweite Anerkennung bei Nachweis eines Praktikums oder einer Berufsausbildung wird durch die Schule geprüft und bescheinigt, an der die Fachhochschulreife erworben wurde; im Übrigen ist das Kultusministerium zuständig.

Für das halbjährige Praktikum ist folgendes zu beachten:

1. Ziel und Inhalt des Praktikums:

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt in einem der Ausbildung am Berufskolleg affinen Bereich. Es wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer ver-

gleichbaren außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie nach Möglichkeit in Personal- und Sozialfragen geben. Mögliche Schwerpunkte bzw. Arbeitsbereiche für die jeweiligen Bildungsgänge sind in Anlage 1 beschrieben.

2. Auswahl der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle wird von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgewählt und der Schule vorgeschlagen; die Schule entscheidet über die Eignung der Praktikumsstelle.

3. Zeitlicher Umfang

Der Umfang des Praktikums beträgt ein halbes Jahr; die wöchentliche Arbeitszeit und die anrechenbaren Urlaubstage richten sich nach gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, die für den Betrieb gelten, in dem das Praktikum durchgeführt wird. Ein während des Besuchs des Berufskollegs II erfolgtes Praktikum kann mit bis zu vier Wochen angerechnet werden.

4. Versicherungsschutz

Das im Anschluss an die schulische Ausbildung durchgeführte Praktikum unterliegt nicht dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung; es fällt in den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung des Betriebs, in den die Praktikantin / der Praktikant eingegliedert ist.

5. Praktikumsbescheinigung

Die Praktikantinnen und Praktikanten weisen der Schule die Durchführung des Praktikums durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nach. Aus ihr müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich und die Fehltage hervorgehen.

6. Bescheinigung über die bundesweite Anerkennung

Die Schule, an der die Fachhochschulreife erworben wurde, erteilt nach Eingang der Praktikumsbescheinigung eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife nach Anlage 2.

Eine entsprechende Bescheinigung kann auch erteilt werden, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachgewiesen wird. Für darüber hinausgehende Fälle (z. B. bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit) ist das Kultusministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hoch

Mögliche Inhalte des Betriebspraktikums

Während des Betriebspraktikums soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte bzw. Arbeitsbereiche abgedeckt werden.

Fachrichtung Technik

- Gesamtprodukt bzw. Gesamtauftrag (z.B. technische Geräte und Systeme)
- Leistungsprozesse, Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z.B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf, Energie-/Personal-/Zeitbedarf)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z.B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z.B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)
- Unfallschutz (z.B. Gefährdungsbeurteilung)

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- Beschaffung und Bevorratung (z.B. Logistik, Vertragsgestaltung)
- Marketing und Absatz (z.B. Vertrieb, Export, Werbung)
- Leistungserstellung von Produkten / Dienstleistungen
- Rechnungswesen (Dokumentation der Geschäftsprozesse)
- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. innerbetriebliche Rechnungslegung, Kalkulation, betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwirtschaft (z.B. Personalentwicklung, Entgeltsysteme, Datenschutz)
- Querschnittsaufgaben (z.B. Qualitätsmanagement, Umweltschutzmanagement)

Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen

- Arbeitsbereich Verwaltung
 - > Abwicklung des Aufnahme- / Zuweisungsverfahrens und des Entlassungs- / Übergabeverfahrens in den Einrichtungen
 - > Logistische Leistungen (z.B. Angebotsvergleich, Kaufverträge)
 - > Rechnungswesen (z.B. Mitarbeit in der Buchführung und Kostenrechnung)
 - > Personaleinsatz (z.B. Dienstplangestaltung)
 - > Marketing
- Arbeitsbereich Pflege

Gesamt- und Teilprozesse der Alltagsroutine (z.B. pflegerische Leistungen, Teambesprechungen, Pflegedokumentation, Gespräche mit Patienten und Angehörigen)

B e s c h e i n i g u n g

Herrn / Frau,
 geboren am
 in,

hat mit dem Abschlusszeugnis des¹⁾
 an der Schule,
 ausgestellt am, die

Fachhochschulreife

erworben.

Er / Sie hat ferner

- die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf abgelegt
 (Abschlusszeugnis der Berufsschule der Schule
 vom und Prüfungszeugnis der Handwerkskammer /
 Industrie- und Handelskammer vom) und damit eine
 mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen.²⁾
- ein einschlägiges mindestens halbjähriges, von der Schule genehmigtes Praktikum
 absolviert, durch das die Inhalte der schulischen Ausbildung praktisch vertieft wur-
 den.²⁾

Damit erfüllt er/sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nach
 der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgän-
 gen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i.d.F. vom 9. März 2001).

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen
 Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom
 09.03.2001 - berechtigt das für Herrn / Frau von der
 Schule am ausgestellte Zeugnis
 der Fachhochschulreife in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studi-
 um an Fachhochschulen.

Diese Bescheinigung gilt nur im Zusammenhang mit der Vorlage der Originalzeugnisse oder beglaubigter Abschriften oder Kopien dieser Zeugnisse.

(Schulort), den

Schulleiter/in

Dienstsiegel
der Schule

- 1) Bezeichnung des Berufskollegs
- 2) Nichtzutreffendes streichen